



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst

Chiemseehof
5020 Salzburg

Salzburg, am 22.04.2026

Betreff: Entwurf einer Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der Jagdgebiete in den Wildregionen 1.1 (Krimml), 3.1 (Pass Thurn), 3.2 (Pinzgauer Schieferalpen West), 3.3 (Pinzgauer Schieferalpen Ost), 5.1 (Steinernes Meer – Hundstein), 5.2 (Schneeberg – Hochglockner – Hochkeil) und 5.3 (Blühnbach – Imlau) betreffend die Wildart Wolf zu einem Maßnahmenggebiet erklärt werden (Maßnahmengbetsverordnung Wolf 2026 und 2027); Aussendung zur Begutachtung Zahl 20031-LFW/723/268/236-2026

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf der Maßnahmengbetsverordnung Wolf 2026 und 2027 nimmt die LUA wie folgt Stellung:

Vorab ist aus rechtlicher Sicht klarzustellen, dass auch wenn zwischenzeitlich der Schutz des Wolfs durch Einstufung in Anhang V der FFH-Richtlinie abgeändert wurde, die strengen Ausnahmekriterien des Artikel 16 (1) nach wie vor gewährleistet sein müssen. Denn diese Ausnahmevoraussetzungen gelten sowohl für das Töten der in Anhang V Buchstabe a) genannten wildlebenden Tierarten als auch den Gebrauch der in Anhang VI Buchstabe a) genannten Tötungsgeräte, wie die Verwendung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen.

Die Bedingungen für die Ausnahme im jeweils geprüften Einzelfall sind daher

1. dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt,
2. dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
3. dass ein zulässiger Ausnahmezweck vorliegt.



Zu § 1 Regelungsgegenstand und Ziele

In Abs. 2 wird als Ziel der VO die Wiederherstellung des Wald-, Wild- und Umweltgleichgewichts im Sinne des § 3 JG angeführt. Dem ist zu entgegen, dass sich die Anwesenheit eines Wolfs durchaus günstig auf die Ziele des § 3 JG auswirkt, da damit u.a. ein artenreicher und gesunder Wildbestand erhalten werden kann (lit a), Wildschäden am Wald reduziert werden (lit c) und ein Beitrag zur Vielfalt der freilebenden Tierwelt als wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur und als Teil des natürlichen Wirkungsgefüges geleistet wird (lit e). Ein Abschuss des Wolfs steht daher im Widerspruch zu diesen in § 3 angeführten Zielen des Jagdgesetzes.

Eine Beeinträchtigung des „Wald-, Wild- und Umweltgleichgewichts“ erfolgt durch den Wolf, der eine heimische Tierart ist, keinesfalls. Diese Beeinträchtigung ergibt sich wohl eher ausschließlich als eine Folge menschlicher Eingriffe. Das **„Wald-, Wild- und Umweltgleichgewicht“** kann allein durch die Entnahme von Wölfen auch nicht wiederhergestellt werden. Es muss auch klargestellt werden, dass Lebensräume in der Alpinstufe nicht auf eine Beweidung mit Haustieren angewiesen, sondern natürlich, aufgrund der Umweltbedingungen entstanden sind. Eine Schädigung der Biodiversität durch Nichtbeweidung ist daher nicht zu erwarten und ist folglich auch nicht als Begründung für Abschussfreigaben heranzuziehen.

Dagegen ist der präventive Abschuss von Wölfen für das in den Erläuterungen angeführte Ziel, **dass** „Schäden am Nutztierbestand auf Grund von künftig zu erwartenden Rissereignissen erst gar nicht entstehen können“ **völlig ungeeignet**. Denn nicht einmal, wenn wirklich ein „Schadwolf“ **erlegt** werden würde, ist gewährleistet, dass die nach wie vor ungeschützten Nutztiere im Maßnahmensgebiet nicht vom nächsten einwandernden Wolf gerissen werden.

Zur Vermeidung eines „großen Akzeptanzschadens gegenüber der Wildart Wolf“ sind derartige Abschüsse ebenfalls unwirksam, wie die Abschüsse bei anderen geschützten Tierarten, wie Wolf, Biber oder Graureiher zeigen, wo trotz steigender Abschussfreigaben für die Bewirtschafter nie genug Tiere getötet werden.

Zu § 2 Maßnahmensgebiet

Die im Verordnungsentwurf enthaltenen Gebiete betreffen auch den Nationalpark Hohe Tauern, der gleichzeitig als Europaschutzgebiet nach der FFH-Richtlinie verordnet ist. Für die internationale Anerkennung des Nationalparks Hohe Tauern ist u.a. ein Verzicht auf die Bejagung wesentlicher Teilbereiche erforderlich. Da der Wolf außerdem in Anhang II FFH-Richtlinie als prioritär gelistet ist, müssten für die Art auch Schutzgebiete ausgewiesen werden. Dafür würde sich der großflächige Nationalpark Hohe Tauern anbieten. Der Abschuss einer als Schutzgut zu wertenden Tierart bedarf wohl einer besonders vertieften Prüfung, die aber jedenfalls nicht erfolgt ist.



Zu § 4 Entnahmekontingent

Die gegenständliche VO ermöglicht die Entnahme von Wölfen im Zeitraum 1. Mai bis 15. November und umfasst damit auch die Phase in der Wölfinnen Junge werfen und säugen. Denn die Jungen kommen etwa Anfang Mai blind und taub zur Welt und sind über mehrere Wochen in ihrer Ernährung und Thermoregulation auf die Mutter angewiesen. Der Abschuss einer führenden Wölfin führt damit zwangsläufig auch zur Tötung ihrer Jungen.

Zum Ausnahmekriterium „Keine anderweitige zufriedenstellende Lösung“

Wie in den Erläuterungen ausgeführt, kann eine Ausnahmegewilligung gemäß Art 16 Abs 1 der FFH-Richtlinie nur erteilt werden, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Diese Alternativenprüfung wird im gegenständlichen Fall durch Verweis auf den Entwurf der Weideschutzgebietsverordnung abgehandelt. Die Landesregierung weist darin **mit Verordnung jene Gebiete aus, „in denen Herdenschutzmaßnahmen nicht zumutbar, nicht geeignet oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand (arbeitstechnisch- oder kostenmäßig) verbunden sind“**. Neben topographischen Verhältnissen (Hangneigung, Bodenbeschaffenheit, Wasserläufe sowie Straßen und Wege), werden die ökologischen Besonderheiten, die Größe des Gebietes, die Zahl der aufgetriebenen Tiere und die Tierart, die Besatzdichte, die Erwerbsart, das Tierwohl, die Bewirtschaftbarkeit, die Form der Bewirtschaftung etc. als Kriterien herangezogen. Diese Prüfung erfolgte im Rahmen einer Abschichtung, was dazu führte, dass ca. 94 % aller Weidegebiete im Bundesland Salzburg als Weideschutzgebiete eingestuft wurden. Da nicht dargelegt ist, wie diese Prüfung genau im Detail erfolgte, ist auch deren Ergebnis nicht nachvollziehbar und nicht überprüfbar. Die Weideschutzgebietsverordnung kann aber jedenfalls eine Einzelfallprüfung mit Beurteilung der Voraussetzungen vor Ort nicht ersetzen.

Das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-601/22 vom 11. Juli 2024 erfordert eine rechtskonforme Alternativenprüfung folgende Abwägung:

4. Bei der Beurteilung, ob eine anderweitige zufriedenstellende Lösung im Sinne von Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43 zur Verfügung steht, können wirtschaftliche Kosten anderweitiger Maßnahmen berücksichtigt werden. Bei der Prüfung der Auswirkungen der wirtschaftlichen Kosten zur Verfügung stehender Maßnahmen müssen alle beteiligten Interessen gegeneinander abgewogen werden. Bei der Beurteilung des Einflusses wirtschaftlicher Faktoren auf die Schlussfolgerung, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, muss berücksichtigt werden, dass bestimmte Kosten und Anpassungen unvermeidlich sind, wenn die Ziele dieser Richtlinie erreicht werden sollen. Die Beurteilung ist aufgrund einer Einzelfallprüfung vorzunehmen, kann nicht auf allgemein und vorab festgelegte Kriterien gestützt werden und ist in den Kontext der Maßnahmen und Pläne eines Mitgliedstaats zu stellen, die einen strengen Schutz des Wolfs ermöglichen sollen.



Zum **Ausnahmekriterium „Günstiger** Erhaltungszustand“

Der Wolf ist in Anhang II FFH-Richtlinie als prioritär gelistet und unterliegt den strengen Artenschutzbestimmungen des Anhang IV. In der alpinen Region Österreichs und damit im Gebiet der gegenständlichen Maßnahmengietsverordnung, befindet sich die Art in einem ungünstigen Erhaltungszustand. In Salzburg sind, obwohl der Wolf ursprünglich hier heimisch war und nach wie vor geeignete Lebensräume vorhanden sind, bisher nur Einzelindividuen aufgetreten und ist bisher keine Fortpflanzung nachgewiesen. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass eine Entnahme auch nur einzelner Individuen der in sehr geringer Dichte vorkommenden bzw. erst einwandernden Tierart der ungünstige Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Eine großräumigere Betrachtung mit Einbeziehung von Populationen weiterer Mitgliedsstaaten, wie in den Erläuterungen erfolgt, ist nicht zulässig, wie auch die EU-Generalanwältin in ihrer Stellungnahme zur Wolfsjagd in Tirol feststellt: Prüfungen des Erhaltungszustandes einer Tierart müssen daher jedenfalls den nationalen Erhaltungszustand betreffen und bewerten, eine „Heilung“ des schlechten Erhaltungszustandes durch andere Staaten ist nicht zulässig.

Die Generalanwältin Tamara Capeta schlägt daher in ihren Schlussanträgen zur Rechtssache C-601/22 vom 18.01.2024 in Randziffer 87 vor, *dass Art. 16 Abs.1 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass danach die Beurteilung, ob der Erhaltungszustand einer Art günstig ist und ob Ausnahmemassnahmen negative Auswirkungen auf die Möglichkeit haben, einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen oder aufrechtzuerhalten, auf das lokale und nationale Gebiet bezogen vorzunehmen ist, selbst wenn das natürliche Verbreitungsgebiet der in Rede stehenden Population eine größere grenzüberschreitende biogeografische Region umfasst.*

Zum Ausnahmekriterium „Zulässiger Ausnahmezweck“

Im Urteil des EuGH n der Rechtssache C-601/22 vom 11. Juli 2024 wird zum **Ausnahmezweck „ernste Schäden“** klargestellt:

3. Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 92/43 in der durch die Richtlinie 2013/17 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass der in dieser Bestimmung enthaltene Begriff „ernste Schäden“ künftige mittelbare Schäden, die nicht auf das Exemplar der Tierart zurückzuführen sind, für das die nach dieser Bestimmung gewährte Ausnahme gilt, nicht umfasst.

Die im vorliegenden Verordnungsentwurf dargelegte Begründung kann somit nicht als **Nachweis „ernster Schäden“** eingestuft werden. Damit liegt aber gar kein geeigneter Ausnahmegrund für die Erteilung der Abschussgenehmigung vor.

Weder die „Wiederherstellung des Wald-, Wild- und Umweltgleichgewichts“ noch die Vermeidung eines „großen Akzeptanzschadens gegenüber der Wildart Wolf“ stellen nach der Artikel 16 FFH-Richtlinie anzuerkennende Ausnahmezwecke dar.



Salzburger Landesumweltanwaltschaft

Membergerstraße 42 | 5020 Salzburg | +43 662 629805-0
office@lua-sbg.at | www.lua-sbg.at | ERsB 9110004868245

Fazit:

Durch mehrfache Änderung des Jagdgesetzes und Erlassung der Weideschutzgebietsverordnung wurden Abschüsse der EU-rechtlich gem. Anhang V geschützten Tierart Wolf vereinfacht und beschleunigt ohne die nach wie vor geltenden Ausnahmekriterien des Artikel 16 FFH-Richtlinie zu erfüllen. Mit der Verordnung von Weideschongebieten wurde die für eine Ausnahme erforderliche Alternativenprüfung im Einzelfall ausgehebelt. Nach wie vor ist der Erhaltungszustand des Wolfs in der alpinen Region Österreichs und im Bundesland Salzburg ungünstig.

Die gegenständliche Maßnahmengietsverordnung zur präventiven Abschussfreigabe von zwei Wölfen pro Jahr steht damit im Widerspruch zu den Schutzbestimmungen der FFH-Richtlinie, wie auch das Urteil des EuGH vom 11.7.2024 in der Rechtssache C-601/22 belegt.

Aus diesen Gründen spricht sich die LUA gegen den vorliegenden Entwurf zur Maßnahmengietsverordnung Wolf 2026 und 2027 für die Jagdgebiete in den Wildregionen 1.1 (Krimml), 3.1 (Pass Thurn), 3.2 (Pinzgauer Schieferalpen West), 3.3 (Pinzgauer Schieferalpen Ost), 5.1 (Steinernes Meer – Hundstein), 5.2 (Schneeberg – Hochglockner – Hochkeil) und 5.3 (Blühnbach – Imlau) aus.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesumweltanwaltschaft

Mag. Sabine Werner



Salzburger Landesumweltanwaltschaft

Membergerstraße 42 | 5020 Salzburg | +43 662 629805-0
office@lua-sbg.at | www.lua-sbg.at | ERsB 9110004868245